



Lokalkammer München
UPC_CFI_755/2024

Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 27. Januar 2025

ANTRAGSTELLERIN

Avago Technologies International Sales Pte. Limited, 1 Yishun Avenue 7, Singapore 768923, vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

vertreten durch: Rechtsanwalt Schmidt-Bogatzky, EIP Rechtsanwälte, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, Deutschland.

ANTRAGSGEGNERIN

Realtek Semiconductor Corporation, No. 2 Innovation Road II, Hsinchu Science Park, Hsinchu 300, Taiwan, vertreten durch ihren CEO Huang, Yung-Fang, ebenda.

STREITPATENT

Europäisches Patent EP 1 770 912

SPRUCHKÖRPER / KAMMER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTERIN

Diese Anordnung wurde durch die Vorsitzende Richterin Ulrike Voß als Berichterstatterin erlassen.

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Kostenerstattungsantrag – R. 370.9 (b) (iii) VerfO analog

SACHVERHALT

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 29.11.2024 einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen gestellt. Das Gericht hat hierauf hin am 09.12.2024 eine ex-parte Anordnung gegen die Antragsgegnerin erlassen.

Mit Schriftsatz vom 13.01.2025 hat die Antragstellerin die Rücknahme des Antrags erklärt. Das Gericht hat die Rücknahme mit Entscheidung vom 14.01.2025 zugelassen und das Verfahren für beendet erklärt.

Nachdem die Antragstellerin zunächst die Rückerstattung der Gerichtsgebühren in Höhe von 60 % beantragt hat, beantragt sie – nach gerichtlichem Hinweis – nunmehr mit Schriftsatz vom 27.01.2025,

die Rückerstattung der Gerichtsgebühren der Antragstellerin in Höhe von 20 % gemäß Regel 370.11 i.V.m. 370.9 (b) (iii) VerfO anzuordnen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

1.

Regel 370 Abs. 9 (b) VerfO bestimmt, dass im Falle der Rücknahme einer Klage [Regel 265], die zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtete Partei eine Rückerstattung erhalten kann. Maßgeblich für die Höhe der Rückerstattung ist entsprechend den Buchstaben (i) – (iii) der Zeitpunkt der Rücknahme. Wird die Klage vor Abschluss des mündlichen Verfahrens zurückgenommen, kann gemäß Buchstaben (iii) eine Rückerstattung in Höhe von 20 % der Gerichtsgebühren erfolgen. Für die Rückerstattung bedarf es nach Regel 370 Abs. 11 VerfO eines Antrags.

Dem Wortlaut zufolge betrifft Regel 370 Abs. 9 (b) VerfO lediglich die Gebührenerstattung bei Rücknahme einer Klage, wie die gewählte Begrifflichkeit und der im Klammerzusatz enthaltene Verweis auf die Regel 265 VerfO zeigen. Gestützt wird dies durch die Regelung, dass die Höhe der Gebührenrückerstattung an die für ein Klageverfahren von der Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensschritte (Regel 10 VerfO) geknüpft ist. Eine direkte Anwendung von Regel 370 Abs. 9 (b) VerfO scheidet folglich im Falle der Rücknahme eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen aus.

Regel 370 Abs. 9 (b) VerfO findet in diesem Fall indes analog Anwendung. Es besteht eine Regelungslücke, da die Gebührenrückerstattung bei Rücknahme eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen auch in keiner anderen Vorschrift geregelt ist. Die Regelungslücke ist planwidrig. Anhaltspunkte für eine bewusste Entscheidung des Verfahrensordnungsgebers, keine Regelung für den Fall der Rücknahme eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen vorzusehen, sind nicht ersichtlich. Es ist von einem unabsichtlichen Unterlassen auszugehen. Die Interessenslage bei Rücknahme eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen ist vergleichbar mit der Lage bei Rücknahme einer Klage

(Lokalkammer München, ACT_ 50791/2024 UPC_CFI_ 515/2024, 15.11.2024; vgl. für Regel 370 Abs. 9 (c) VerFO Lokalkammer Düsseldorf, ACT_ 150000/2024 UPC_CFI_ 133/2024, 03.07.2024). Zu beachten ist allerdings, dass Regel 205 VerFO nur zwei Verfahrensabschnitte im Verfahren auf Erlass einstweiliger Maßnahmen vorsieht.

2.

Ausgehend hiervon sind der Antragstellerin gemäß ihrem Antrag im Schriftsatz vom 27.01.2025, 20 % der gezahlten Gerichtsgebühren in Höhe von 11.000,00 €, mithin 2.200,00 € zu erstatten. Die Rücknahme des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen ist vor Abschluss des mündlichen Verfahrens erfolgt. Gegen die ohne Anhörung der Antragsgegnerin erlassene Anordnung vom 09.12.2024 ist kein Prüfungsantrag gem. Regel 212.3 VerFO erhoben worden. Mithin war lediglich das schriftliche Verfahren, nicht jedoch das mündliche Verfahren im Zeitpunkt der Rücknahmeerklärung abgeschlossen.

ANORDNUNG

1. Der Antragstellerin sind 20 % der von ihr in diesem Verfahren gezahlten Gerichtsgebühren und damit ein Betrag von 2.2000,00 € zu erstatten.
2. Der Streitwert des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

ANWEISUNG AN DIE KANZLEI

Der Kanzler wird angewiesen, die Zahlung von 2.200,00 € an die Antragstellerin so bald wie möglich vorzunehmen, Regel 370 Abs. 11, S. 2 VerFO.

ANGABEN ZUR ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD_3075/2025 im VERFAHREN NUMMER: ACT_63549/2024.

UPC Nummer: UPC_CFI_755/2024

Nr. des dazugehörigen Verfahrens Antragsnr.: 63549/2024

Art des Antrags: Antrag auf einstweilige Maßnahmen (Regel 206 VO)

27. Januar 2025

Ulrike Voß
Vorsitzende Richterin